

A 8-10  
1127/152

# ARCHIV FÜR URKUNDENFORSCHUNG

in Verbindung mit dem Reichsinstitut  
für ältere deutsche Geschichtskunde

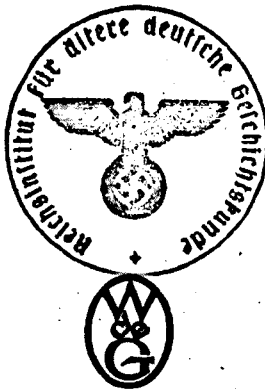
herausgegeben von

Dr. D. Litt. Karl Brandi  
ord. Professor an der Universität Göttingen

15. Band / Mit 13 Tafeln

15

1938



BERLIN 1938

VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.

VORMALS G. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG — J. GUTTENTAG, VERLAGS-  
BUCHHANDLUNG — GEORG REIMER — KARL J. TRÜBNER — VEIT & COMP.

# DIE INSTRUKTIONEN FÜR DIE ERZHERZOGLICHE REGIERUNG IN ENSISHEIM UND DIE REGENTSCHAFT IN WÜRTTEMBERG 1523 UND 1531

EIN BEITRAG  
ZUR GESCHICHTE DER BEHÖRDENORGANISATION

*Von Irmgard Kotbe*

Die Frage nach der Entwicklung der Behördenorganisation in Österreich und Burgund stand längere Zeit im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses. 1909 wandte sich A. Walther<sup>1</sup> gegen die allgemein verbreitete Anschauung, daß die burgundischen Verwaltungsinstitutionen durch Maximilian I. in Österreich rezipiert worden seien. F. Rachfahl<sup>2</sup> setzte sich darauf für die alte These ein, was Walther nun wieder zu einer Arbeit über die Ursprünge der deutschen Behördenorganisation veranlaßte<sup>3</sup>. Er versuchte zu zeigen, daß die von Maximilian geschaffenen Behörden eine Fortbildung älterer, von den Tiroler Ständen geschaffenen Einrichtungen seien. Ein Einfluß Burgunds wäre nicht nachzuweisen, im Gegenteil, die hochentwickelte Verwaltung Tirols hätte als Vorbild für manche Neuerungen in den Niederlanden gedient. Hier griff Rachfahl<sup>4</sup> wieder ein und behauptete, die Verwaltung Tirols sei vor Maximilian nur mangelhaft organisiert gewesen.

Eine endgültige Entscheidung hatte die Kontroverse nicht gebracht, wohl aber eine Untersuchung über die Verfassungsentwicklung

<sup>1</sup> Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. 1909; vgl. zu diesen Fragen auch Fritz Hartung, Zur Frage nach den burgundischen Einflüssen auf die Behördenorganisation in Österreich, HZ 124, 1921; Olga Joelson, Kaiser Maximilian I. und das Behördenwesen seiner Zeit. Zur Frage über den Ursprung der deutschen Behördenorganisation, Vjschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 24, 1931.

<sup>2</sup> Die niederländische Verwaltung des 15./16. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Verwaltungsreformen Maximilians I. in Österreich und Deutschland, HZ 110, 1913.

<sup>3</sup> Die Ursprünge der deutschen Behördenorganisation im Zeitalter Maximilians I., 1913.

<sup>4</sup> Der Ursprung der monarchischen Behördenorganisation Deutschlands in der Neuzeit, Jbb. f. Nationalökonomie 105, 1915.

Tirols angeregt. 1920 konnte Th. Mayer<sup>1</sup> zeigen, daß die Verwaltungsorganisation Tirols bereits vor dem Regierungsantritt Maximilians gut ausgebildet war und nach 1490 nur weiter ausgebaut wurde. Mit diesen Feststellungen fielen die Einwände Rachfahls, aber auch Walthers Anschauung von einem Einfluß Tirols auf das burgundische Staatswesen ließ sich nicht halten. Es wurde vielmehr deutlich, daß die Entwicklung sich in beiden Ländern unabhängig voneinander vollzogen hat.

Der weitere Ausbau der österreichischen Behörden durch Erzherzog Ferdinand ist bekannt<sup>2</sup>. Seine Maßnahmen für die Regierungen in Ensisheim (Elsaß) und Württemberg, das von 1520—1534 unter seiner Herrschaft stand, sind jedoch nicht mit in die Betrachtung einbezogen worden. Auf die Instruktion für die Regierung in Ensisheim von 1523 hat Beemelmans<sup>3</sup> bereits hingewiesen, während die Ordnung für die württembergischen Regenten von 1531 bisher unbekannt ist<sup>4</sup>.

Ein Vergleich zwischen den verschiedenen Regierungsinstruktionen Ferdinands zeigt, wie sehr sie in wesentlichen Punkten übereinstimmen, ohne die Besonderheiten der einzelnen Länder außer acht zu lassen.

1521 Okt. 15 erließ Ferdinand eine Instruktion für den niederösterreichischen Hofrat, wodurch der Ständekampf in Niederösterreich mit einem Siege der landesherrlichen Gewalt beendet wurde<sup>5</sup>. Wer die Instruktion abgefaßt hat, ob und auf welche Vorlagen sie zurückgeht, läßt sich nicht sagen.

1523 Aug. 17 erging eine Instruktion für die Regierung in Ensisheim. Die wichtigsten Stellen über die Vollmachten und Befugnisse des Regiments sind größtenteils wörtlich aus der niederösterreichischen Ordnung übernommen (Art. 6, 10, 11, 12)<sup>6</sup>. Die beiden Behörden setzten sich auch sehr ähnlich zusammen. In Niederösterreich bestand der Hofrat aus 5 adligen Räten (davon der Bischof von Triest als »Haupt« des Hofrats), 2 gelehrten, dem Kanzleiverweser und dem Kammerprokurator; in Ensisheim aus 5 Adligen (davon an 1. Stelle der Landvogt), einem Doktor, dem Kanzler und dem Kammerprokuratorfiskal.

<sup>1</sup> Die Verwaltungsorganisationen Maximilians I. Ihr Ursprung und ihre Bedeutung, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 14, 1920.

<sup>2</sup> Vgl. Ed. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., Archiv für österreich. Geschichte, 69, 1887; Th. Fellner — H. Kretschmayr, Die österreich. Zentralverwaltung (1526—1740), Veröff. d. Kommission f. neuere Geschichte Österreichs 5—7, 1907.

<sup>3</sup> Die Organisation der vorderösterreichischen Behörden in Ensisheim im 16. Jahrhundert, Z. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 22, 1907. Rosenthal 159 Anm. 3 nahm fälschlich an, sie sei nicht erhalten.

<sup>4</sup> Näheres in meiner Arbeit, Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, Darstellungen aus der württemberg. Geschichte 1938.

<sup>5</sup> Vgl. Rosenthal 155 ff.; Viktor von Kraus, Zur Geschichte Österreichs unter Ferdinand I., 1873, 68 ff.; Text bei Rosenthal 259 ff.

<sup>6</sup> Die Zusammenhänge zwischen den Instruktionen für Ensisheim und denen für Niederösterreich von 1521 und 1523 hat Beemelmans nicht erkannt.

In einigen Punkten gingen die beiden Instruktionen auseinander, denn der niederösterreichische Hofrat bildete eine selbständige Behörde, während die Regierung in Ensisheim im gewissen Sinne dem oberösterreichischen Hofrat untergeordnet war <sup>1</sup>.

Wenige Monate, nachdem die Regierung in Ensisheim geordnet war, erhielt der niederösterreichische Hofrat eine neue Instruktion (1523 Nov. 5) <sup>2</sup>. Sie ist viel umfangreicher als die von 1521. Für die täglichen Geschäfte wurden der Statthalter, 3 adlige Räte und der Kanzlei-Verweser bestimmt, für die gerichtlichen Sachen 4 adlige und 3 gelehrte Räte. Die Instruktion geht in vielen Stellen wörtlich auf die von 1521 und auf die Ensisheimer zurück; einige Punkte, wie die Besetzung der Dienststunden, Vorbehalt, den Hofrat jederzeit zu mehren oder zu mindern, Gebot, keine Geschenke anzunehmen und der Schluß, sind unmittelbar aus der Ensisheimer Instruktion übernommen, denn sie finden sich 1521 noch nicht.

In das Jahr 1523 fällt auch der Erlaß einer Instruktion für den oberösterreichischen Hofrat, die zwar nicht erhalten ist, aber wohl im wesentlichen mit der niederösterreichischen übereinstimmen dürfte <sup>3</sup>.

1531 Okt. 20 folgte die Instruktion für die württembergische Regierung. Um sie würdigen zu können, ist ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der württembergischen Verwaltung nötig <sup>4</sup>. Im Lauf des 15. Jahrhunderts war der Einfluß der Räte immer größer geworden, aber es stand ganz im Belieben des Fürsten, wie viele und welche Räte er heranziehen wollte. Im Stuttgarter Landesteil — Württemberg war von 1442—1482 in 2 Hälften geteilt — bildete sich in den 70er Jahren langsam ein Rat als feste Institution heraus. Doch wurde diese Entwicklung unterbrochen durch die Vereinigung Württembergs 1482. Graf Eberhard im Bart von der Uracher Linie, nun Herr des ganzen Landes, erledigte die Regierungsgeschäfte, beraten von seinen Räten, selbständig. Während der Vormundschaft für Herzog Ulrich 1498—1503 wurde zum erstenmal eine Behörde mit bestimmter Mitgliederzahl (14 Räte) und genau umgrenzten Kompetenzen geschaffen, die jedoch nur bis zum Regierungsantritt Ulrichs 1503 bestand. Der junge Herzog kümmerte sich wenig um die Verwaltung seines Landes, sondern überließ sie dem Kanzler, Marschall und Landschreiber. Eine ziemliche Mißwirtschaft kennzeichnet die Jahre bis zur Vertreibung Ulrichs 1519. In der Kanzlei herrschte keine Ordnung, die Beschlüsse der Räte wurden von anderen Personen wieder geändert und wichtige Angelegenheiten blieben liegen. Noch schlimmer stand es mit den Finanzen. Mitte des 15. Jahrhunderts war eine Zentralkasse für alle Einnahmen und Aus-

<sup>1</sup> Wieweit sie ihm untergeordnet und wieweit nebengeordnet war, läßt sich nicht einwandfrei entscheiden, vgl. Beemelmans 72, Rosenthal 158.

<sup>2</sup> Text bei Rosenthal 267 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Rosenthal 158.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu meine Arbeit in den Darstellungen aus der württ. Gesch.

gaben entstanden; der Landschreiber verwaltete sie, während der Landhofmeister oberste Instanz für alle Finanzsachen war. 1519 bewegte sich die Finanzverwaltung noch in denselben Bahnen wie im 15. Jahrhundert und war durch die schlechte Regierung Ulrichs sehr zerrüttet. So hatten z. B. Landschreiber und Amtleute oft überhaupt nicht und selten in Gegenwart des Herzogs abgerechnet. Die Verwaltung Württembergs stand somit, als das Land an Österreich fiel, noch auf einer niedrigen Stufe. Ansätze zu einem modernen Behördenwesen hatten sich wiederholt gezeigt, aber die Entwicklung war stets gehemmt worden. Es erhebt sich nun die Frage, welche Bedeutung die österreichische Herrschaft von 1520—34 für Württemberg gehabt hat<sup>1</sup>.

Eine 1. provisorische Regiments-Ordnung vom März 1520 stellte im wesentlichen den Zustand wieder her, wie er in den ersten Jahren Ulrichs geherrscht hatte: Statthalter, Kanzler, Marschall und Landschreiber erledigten, unterstützt von einigen Räten, die laufenden Regierungsgeschäfte. Aber die Verhandlungen, die bald darauf zwischen dem Kaiser und der württembergischen Landschaft einsetzten, ließen erkennen, daß Karl V. neue Wege einzuschlagen gewillt war. Das »Regiment«, das im September 1521 von den kaiserlichen Räten festgesetzt wurde, bestand aus dem Statthalter und 6 Regenten (5 Adligen und einem Rechtsgelehrten). Es glich in seiner Zusammensetzung den Behörden in Niederösterreich und Ensisheim<sup>2</sup> und berücksichtigte die württembergischen Verhältnisse nur wenig. Die gelehrten Räte, die in Württemberg bereits einen großen Einfluß erlangt hatten, waren jetzt nur durch einen vertreten. Auch der Kanzler, der eine so bedeutende Rolle gespielt hatte, fehlte zunächst (bis 1522). Dagegen lag das Hauptgewicht, wie in den anderen österreichischen Ländern, beim Adel, der in Württemberg schon sehr zurückgedrängt war<sup>3</sup>. Eine Instruktion, nach der Statthalter und Regenten die Regierungsgeschäfte führen sollten, wurde noch nicht erlassen. Erzherzog Ferdinand, der 1522 Herr in Württemberg wurde, änderte an den Maßnahmen seines Bruders nichts, sondern baute sie weiter aus. 1528 verfügte er für Württemberg, daß »die ordnung in der canzlei wie in unsern Nider und Oberösterreichischen landen beschicht gehalten werde«<sup>4</sup>. Die »Ordnung, wie es mit unsern 4 neugemachten Sigeln und Secreten bei unsrer wirtembergischen Regierung gehalten werden soll« vom 29. 7. 1528<sup>5</sup> steht ganz im Zusammenhang mit den anderen Ordnungen Ferdinands<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung wird gesondert von der allgemeinen Verwaltung betrachtet.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 450.

<sup>3</sup> Bereits während der Vormundschaft 1498—1503 waren von 14 Regenten nur 5 Adlige gewesen.

<sup>4</sup> Staatsarchiv Stuttgart, Regierungsakten aus der Zeit während Herzog Ulrichs Vertreibung, B. 5.

<sup>5</sup> Staatsarchiv Stuttgart, Österreich, B. 3.

<sup>6</sup> 1526 März 6 Hofkanzleiordnung (Fellner-Kretschmayr 91 ff.), 1527 Jan. 1 Hofstaatsordnung (ebenda 100 ff.), 1527 März 25 Böhmisches Raitkammerordnung, die sich

1531 erhielt auch die württembergische Regierung eine genaue Ordnung. Sie geht in den meisten und wichtigsten Punkten auf die Instruktionen für den niederösterreichischen Hofrat von 1521 und 1523 und für die Regierung in Ensisheim von 1523, bes. auf letztere zurück. Folgende Artikel sind, teils wörtlich, teils sinngemäß, übernommen: Zusammensetzung der Regierung (Statthalter, Kanzler, 5 adlige und 2 gelehrte Räte, Art. 3), Dienststunden und Urlaub (Art. 6, 7), Kompetenzen der Regierungsbehörde (Art. 8, 9), Bestimmungen über die Kammer (Art. 10, 11, 20), die Kanzlei (Art. 5, 12), Annahme von Geschenken (Art. 15), die Straßenräuber (Art. 16), die lutherische Lehre (Art. 17), die Verleihung geistlicher Lehen (Art. 21) und der Schluß (Art. 24).

Nur wenige Artikel gehen nicht auf die Vorlage zurück, da sie auf besondere württembergische Verhältnisse Rücksicht nehmen. Art. 18 und 19 befassen sich mit Urlaub und Schadloshaltung der Räte. Im Gegensatz zu anderen österreichischen Ländern<sup>1</sup> war es in Württemberg von jeher Brauch gewesen, daß die Räte längeren Urlaub erhielten und schadlos gehalten wurden. Vor und nach Inkrafttreten der Instruktion verhandelten die Räte mit Ferdinand über diese Punkte, der in der Ordnung 2 Monate gewährte. Die Regenten setzten es aber schließlich durch, daß sie 3 Monate erhielten<sup>2</sup>. Ebenso erreichten sie, daß sie auf Gesandtschaften schadlos gehalten werden sollten<sup>3</sup>.

Art. 20 und 23 über Unterhalt und Verproviantierung der Schlösser, die nur in der württembergischen Instruktion vorkommen, entsprangen der Furcht vor einer gewaltsamen Rückkehr Herzog Ulrichs.

So wurde die württembergische Regierung ganz nach österreichischem Vorbild geschaffen, und die Instruktion steht in engem Zusammenhang mit den übrigen Verwaltungsmaßnahmen Ferdinands. Der Rat, vor 1520 nur ein loses Gebilde, wurde jetzt eine kollegial organisierte Behörde, deren Kompetenzen genau festgelegt waren. Württemberg, das im Verhältnis zu anderen Territorien in seinem Verwaltungsausbau weit zurück war, trat nun auf eine Stufe mit den hochentwickelten österreichischen Ländern. Eine fremde und neue Institution wurde Württemberg hierdurch jedoch nicht aufgezwungen. Die vielfachen Vormundschaftszeiten hatten bereits feste Regierungsbehörden gehabt. Die wenigen Punkte der Instruktion, die dem württembergischen Herkommen nicht entsprachen, wurden von Landschaft und Räten sofort

---

auch mit dem Gebrauch der Siegel befaßt (Rosenthal 281 ff.), 1528 Febr. 12 Instruktion für den obersten Kanzler (Fellner-Kretschmayr 239 ff.).

<sup>1</sup> Nur die Tirolische Kammerordnung von 1536 setzte 4 Wochen Urlaub fest (Rosenthal 295 ff.).

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen vgl. St. A. Österreich B. 3.

<sup>3</sup> Die Instruktion hatte nur bestimmt (Art. 19), daß sie aus Gefangenschaft gelöst würden. — 1533 Jan. 25 setzte Ferdinand fest, daß jeder Rat jährlich 10 fl. pro Pferd für Pferdeschaden und Hafer erhalten sollte (St. A. Regierungsakten B. 6).

angegriffen und Ferdinand war klug genug, diesen Wünschen, soweit möglich, nachzukommen <sup>1</sup>.

Auch für die Finanzen wurde eine selbständige, kollegial organisierte Behörde, die »Kammer« geschaffen. Bisher hatten einige Räte mit dem Landschreiber die Geschäfte erledigt. Jetzt wurden die Finanzen den Räten abgenommen und einem besonderen Kollegium übergeben, das unabhängig von der Regierungsbehörde war und nur Statthalter und 2 Regenten Rechenschaft ablegen mußte. Während Ferdinand die Finanzverwaltung in seinen verschiedenen Ländern einheitlich regelte, knüpfte die württembergische Kammer an bestehende Verhältnisse an. Die große Schuldenlast, die vor allem auf der württembergischen Landschaft lag, bewog Karl V., die Finanzverwaltung ganz in ihre Hände zu legen. Sie wählte zur Erledigung der laufenden Geschäfte aus ihrer Mitte 3 »Verordnete«, zu denen der Landschreiber trat, der den Titel Rentmeister erhielt. Eine ähnliche Aufgabe hatte die Landschaft schon nach dem Tübinger Vertrag 1514 gehabt, als sie die Schulden des Herzogs übernahm: das Geld sollte nicht in Ulrichs, sondern in eine besondere Kasse fließen und von einigen Verordneten der Landschaft verwaltet werden. Es läßt sich nun verfolgen, wie sich für die »Verordneten von der Landschaft« langsam der Titel »Kammermeister« einbürgerte, der wie die Bezeichnung »Kammer« aus Österreich stammte. Allmählich verwischte sich auch die Abhängigkeit von der Landschaft.

Von größtem Interesse ist die Frage, wie sich die Verwaltung Württembergs nach 1534 gestaltete, als Herzog Ulrich sein Land wieder eroberte und der habsburgischen Herrschaft ein Ende machte. Es zeigt sich nun, daß Ulrich einfach die bestehende Regierungsform, die sich bewährt hatte, übernahm. Wie vor 1534, so bildeten auch jetzt der Rat und die Kammer, später Rentkammer genannt, die beiden zentralen Behörden, die das Land verwalteten <sup>2</sup>. Der weitere Ausbau durch Ulrich und seinen Nachfolger Christoph bedeutete nichts grundsätzlich Neues, sondern nur ein Fortschreiten auf der von Österreich gewiesenen Bahn. Österreich erscheint somit als ein modern eingerichteter und vorbildlicher Staat, dem Württemberg viel zu verdanken hat.

<sup>1</sup> Außer Urlaub und Schadloshaltung handelte es sich um die Verleihung der geistlichen Lehen und Ämter. Ferdinand gestattete jedoch nur, daß die Regierung Pfründen mit 20 fl. Einkommen besetzen und die Kanzleischreiber entlassen dürfe (St. A. Österreich B. 3).

<sup>2</sup> Mit diesen Feststellungen fällt die bisherige Anschauung, nach der Ulrich 1534 einen Hofrat und eine Rentkammer eingerichtet haben soll.

Instruktion Erzherzog Ferdinands für die Regierung in Ensisheim, gegeben zu Innsbruck 1523 Aug. 17. Original in Colmar, Archives Départementales du Haut-Rhin, Série C 5.

Die Abschrift verdanke ich Herrn E. Kleiber-Colmar, dem auch an dieser Stelle dafür gedankt sei. Der Text beruht in Art. 6, 10, 11 (durch Kleindruck kenntlich gemacht) auf der Instruktion für den niederösterreichischen Hofrat von 1521 Okt. 15 = NOE I, gedruckt bei Rosenthal 259 ff. Die Orthographie ist nach den Grundsätzen der Reichstagsakten vereinfacht, die Numerierung der Abschnitte ist von mir zugesetzt. Die Anmerkungen geben darüber Auskunft, wie weit die Ensisheimer Instruktion von anderen österreichischen übernommen ist; außer der württembergischen kommen besonders die Instruktion für den niederösterreichischen Hofrat von 1523 Nov. 25 = NOE II, gedruckt bei Rosenthal 267 f. und die Tirolische Kammerordnung von 1536 Sept. 18 = Tir., gedruckt bei Rosenthal 291 ff., in Betracht.

Ferdinand von gots gnaden prinz und infant in Hispanien, erherzog zu Osterreich, herzog zu Burgundi etc. grave zu Tirol.

Instruktion und gwalt unser regierung unser canzlei in Oberelsaß zu Ensisheim, vlogt hernach.

I. Als der aller durchleuchtigist grosmechtigist fürst und herr Carl der funft Romischer kaiser und Hispanischer kunig etc. unser herr und bruder in der freuntlichen handlung und bruderlichen verainigung, so wir mit einander jungst zu Brüssel aufgericht, uns zu gubernator aller Oberösterreichischen innern und vordern lande furgenomen, gesetzt und geordenet und allen gwalt gegeben, dieselben oberösterreichischen erblande der notturft, auch

Instruktion Erzherzog Ferdinands für die Regierung in Württemberg, gegeben zu Stuttgart 1531 Okt. 20. Original im Württembergischen Staatsarchiv, Österreich, Büschel 3.

Der Text beruht zum größten Teil auf der Ensisheimer Instruktion (durch Kleindruck kenntlich gemacht), an einigen Stellen auf NOE II (durch Kleindruck kenntlich gemacht und in den Anmerkungen angegeben).

Instruktion, wie und wölcher gestalt geregiert werden soll.

I. Wiewol gedachte unser statthalter und regierung vormaln von uns kain austrugklich instruction, nach dero sy gehandelt, gehabt, sonder durch sy auf einer ersamen unser landschaft bemelts fürstenthumbs Württemberg freyheiten und vertrag, auch der darauf gemachten landsordnung, die allen ambtern in bemeltem unserm fürstenthumb in trugg zugestellt sein, darinnen allerlay maß und ordnungen, was zu erhaltung gueter ordnung und justicia furgenomen werden soll, verleibt gehandelt ist, welche ir handlung, die sy also der zeither unsers abwesens gethan, wir uns gnediglich gefallen lassen, so haben wir



unserm willen und gevallen nach zu regiren und gubernirn, und wiewol wir begirig und genaigt weren, diser zeit selbst in die obberurten unser vordern lande zu khomen und darin guete pollicey und ordnung zu machen, auch diese land und lewt in aigner person zu regirn, und demselben vor zu sein, und \*) wir aber von got dem almechtigen mit mer land und lewten fursehen, auch als kaiserlicher majestat stathalter im heiligen reiche mit vil und treffenlichen reichssachen und händln beladen, und unser niderösterreichischen erblande durch unsers heiligen cristenlichen glaubens hochsten veind und ächter den turgken nit wenig anfechtung haben und teglich einfallens und uberzugs gewart und sein. also wir mit stetem wesen in disen oberösterreichischen landen nit beleiben, sonder wie obangezaigt in andern unsern und unser niderösterreichischen erbland und des reichs obligen und notdurft verrugken muessen, und deshalb der regirung in denselben unsern vordern landen diser zeit selbst personlich, wie wir dann gern theten, nit vor sein mugen<sup>a)</sup>, damit<sup>b)</sup> aber in unserm abwesen dieselben unser vordern lande an der regirung und ander fursehung, sonderlichen betreffend die justicia, nit mangel haben, und in unserm abwesen nicht destminder frid und recht im land gehalten, und in andern der regierung und landsnotdurften nit mangel erscheine<sup>b)</sup>, auch die underthanen, zu wem sy in iren noten und

doch jetzo aus gueter bewegnuß und furnemlich, nachdem anderer unsrer kunigreich und erbland furgesetzt regierungen von uns mit ordenlicher instruktion fursehen sein, für ain hoche notturft bedacht, gegenwurtiger unsrer regierung neben obberurter unsrer landschaft freiheiten, vertrag und landsordnung, die wir nichtweniger in iren wirden und inhaltungen, nach derselben wie bisher zu handlen gnediglich beleiben lassen, auch ain instruction zu dest statlicher und ordenlicher versehung und handlung aller sachen aufzerichten und inen zuzustellen.

2. Und nachdem wir von got dem almechtigen mit vil kunigreichen und merern landen und leuten furgesehen, und auch nach der romischen kay. mt. unsers lieben brueders und herren abschid aus dem hailigen reiche die administration desselbigen auf uns als romischen kunig kombt, derhalben wir mit vil treffenlichen reichssachen und handln beladen werden, das wir in disen sorglichen und gefערlichen leuffen und sonderlich, nachdem bemelte unsere kunigreich und erbland von dem erbeind der cristenheit verschiner jar in vil weg beswerlich beschedigt, verwuest, verprent und verderbt worden sein, und sich des furter on aufhor zuethun understeen und ferer sein hail versuchen wirdet, nit an ainem ort langwirige hofhaltung haben, sonder zu schutz, schirm und erhaltung fridlichs wesens, nit allain in unsern kunigreichen und erblanden, sonder auch das hailig

obligen zueflucht haben sollen wissen tragen, so haben wir uns entslossen und mit zeitigem rat wolbedachtlich von etlichen eerlichen, ansehlichen, erfarnen, verstendigen personen ain regirung gesezt, furgenomen und geordent, benantlich die edlen, ersamen, gelerten und unser lieben getreuen Wilhalmen herrn zu Rapoltstein zu unserm landvogt, Hansen Ymer von Gilgenberg diser zeit stathalter, Martin Stoer, Daviden von Landeck, Ruedolfen von Plumegkh, doktor Jakoben Sturzl, Hanns Jakoben Waldner camerprokuratorfiscal und Niclasen Bapst canzler derselben unserer regirung zu Ensisheim, und denselben unsern volkhomen macht und gwalt gegeben an unser stat, von unsern wegen, und in unserm namen als der majestat gubernator bis auf unser zuekunft, oder bis auf unsern bevelh zu regirn, nemblichen in allen und jeden sachen, die justicia, auch frid und recht zu halten, pan, urtail wie sich geburt, und bisher der gebrauch gewest, zu verleihen und sonst alles anders nach ausweisung dieser unser instruction zu handln.

reich hin und wider zu raisen und zu wandern gedrungen werden, darumb wir unsern kunigreichen, furstenthumben und landen mit personlicher regirung nit alwegen beiwonen können, wie gern wir solchs täten, damit aber mitlerweil unsers abwesens das bemelt fürstenthumb Württemberg an der regierung und andrer fursehung, sonderlich was die justicia betreffen ist, kainen mangel hab, und nicht destminder frid und recht im land gehalten und in andern regierung und lands notturften nit mangel erscheine, auch die underthanen, zu wem sy in irn nöten und obligen zueflucht haben sollen, wissen tragen,

3. so haben wir uns entslossen und mit zeitigem rat wolbedachtlich nach weiland Georgen des heiligen reichs erbtruchseß freiherrn zu Waldpurg etc. als negstem unserm stathalter in Württemberg todlichen abgang den hochgebornen Philipsen pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Bayern, unsern lieben oheim und fürsten, zu unserm stathalter bemelts unsers fürstenthumbs Wirtemberg furgenomen und gesetzt, und ime als dem haupt zugeordent die edln, ersamen, gelerten unsere lieben getruwen Wilhelm grafen zu Eberstein, Rudolf von Ehingen, Sebastian von Nippenburg, Sebastian Schilling, Jakob von Bernhausen, Heinrich Treusch, Dr. Hans Vouten und Joseph Münsinger als unsere rete und regenten und denselben allen unsern volkomen macht und gwalt gegeben, an unser stat von unsern wegen und in unserm namen als rechten herrn und landsfürsten bis auf unsern ferern bevelh zu regieren und

\* a-a ähnlich in Instruktion für den obersten Kanzler 1528 = Fellner-Kretschmayr 241 und oberösterreichische Instruktion 1536 = Rosenthal 161 Anm. 3; b-b ähnlich in Gewaltbrief für den niederösterreichischen Hofrat 1524 = Rosenthal 161 Anm. 2.

2. Anfänglich setzen wir gedachten Wilhalmen herrn zu Rapolstein zu unserm landvogt derselben unser regirung, also das er derselbn durch sich selbst oder ainen stathalter nach seinem höchsten und pesten vermögen vor sein und in dem jhenen derselben unser regirung dienstlich und nuzlich unserm gegebnem gewalt und diser unser instruction gemeß guet ordnung furnemen, halten und alzeit unser eer, nutz und wolfart vor augen haben und bedenken.

3. Dergleichen sol vorgedachter Niclas Bapst als canzler guet ordnung halten, und all brief und ander der canzlei expedition mit vleiß und wie sich geburt verfertigen lassen.

zu handeln, nemlichen in allen und jeden sachen, die justicia, auch frid und recht zu halten, unser oberkait und gerechtigkeit zu handhaben, und alles anders nach inhalt und ausweisung dieser instruction neben und nach vermug obgemelter unser landschaft in Württemberg freiheiten, vertrag und landsordnung, die mit dieser Instruction, wie obsteht, nicht gemindert, sonder derselben gemeß gestellt ist, wie hernach zu handeln.

4. Anfänglich so soll also gedechter unser lieber oheim furst und stathalter bemelter unser regirung in unserm fürstenthumb Württemberg sein genennet und von meniglich dafür geert werden, und derselben unser regirung nach seinem höchsten und pesten vleiß vorsein und in solchem seinem bevelh jederzeit, was zu bemelter regirung dienstlich und nuzlichen ist, guet ordnung unserm gegeben gewalt und diser unser instruction, auch den obberurten freiheiten, vertregen und landsordnungen gemeß, furnemen, halten und alzeit unser er, nutz und wolfart vor augen haben bedencken.

5. Desgleichen solle bemelter Joseph Münsinger als unser canzler unsers fürstenthumbs Württemberg bei allen reten in unser regirung sein, und in unser württembergischen canzlei auch guet ordnung bei den secretarien, canzleischreibern und andern der canzleiverwandten, des sy irn bevelh mit vleiß verrichten, halten, und all brief und ander der canzlei expedition in gehaim und wie sich geburt verfertigen lassen wo sich dann hieruber ein secretari oder canzlei-

4. Weiter<sup>a)</sup> so geben wir denselben unsern landvogt, stathalter und räten unsers regiments unser vordern landen zu Ensisheim diese ordnung, das sy im sumer vormittag umb sechs ur im rat sein und umb neun ur aus dem rat, nach mittag umb ain ur widerumb im rat sein und umb vier ur daraus, und im winter vormittag umb sibem ur darein und umb zehen ur daraus, nachmittag auch umb ain ur im rat und umb vier ur wider aus dem rat geen sollen<sup>a)</sup>, und welhe rät zu solhen gesetzten uren in den rat nit khumben, die sollen in ain register aufgeschriben und inen die tag, die sie also versaumen nach inhalt desselben registers an iren solden aufgehebt werden.

5. Welher aber derselben unser räte so zu zeiten in seinen sachen zu schaffen hete, oder krank und schwach were, das er nit in den rat khomen mocht, sol er solhs alwegen dem landvogt oder desselben stathalter ansagen und mit seinem willen und zuegeben ausbeleben und sonst nit.

6. Und so die obgenannten unser räte beieinander im rat

<sup>a)</sup> = NOE II 270; a-a = Tir 295.

<sup>5)</sup> = NOE II 270 = Tir 295 (Anfang ähnlich, Schluß wörtlich).

<sup>6)</sup> aus NOE I 261 = NOE II 271; ähnlich oberösterreichische Instruktion 1536 = Rosenthal 163 Anm. 5.

schreiber bei gedachter unser regierung unfleissig und ungehorsam hielt, so sol derselbig, wo anders sein verwurkhung so groß, nach unsers stathalters und regierung erkanntnus mit unserm vortwissen geurlaubt werden.

6. Dann unsern regenten geben<sup>a)</sup> wir diese ordnung das unser stathalter und regierung im sommer vormittag umb 6 ur im rat sein und umb 9 ur aus dem rat, nachmittag umb 1 ur widerumb im rat sein und umb 4 ur daraus, und im winter vormittag umb 7 ur darein und umb 10 ur daraus, nachmittag auch umb 1 ur im rat und umb 4 ur widerumb aus dem rat geen sollen<sup>a)</sup>. doch ist unser meinung, ob unser regierung in ainer handlung sesse, die gerad in der stund, so inen aus dem rat zu geen zu geben ist, nit vollendt, sonder ungeferlich ain viertel stund oder etwas mehr uber die gesetzt ur zu solcher handlung bedurfen wurde, so sollen unser rete nit ausgeen, sy haben dann denselben angefangen handl zuvor erledigt und expediert.

7. Welher regent aber je zu zeiten in seinen sachen zu schaffen hette oder krank und schwach were, das er in das regiment nit komen möcht, solle er solhes alwegen dem stathalter ansagen und mit seinem willen und zuegeben ausbeleben und sonst nit.

8. Und so die obgenannten unser stathalter und rete beieinander im rat

<sup>a)</sup> = Tir 295; a-a = NOE II 270.

sitzen, sollen sy volkhomen macht und gwalt haben in allem dem, was justicia und unser fürstlich oberkheit und regierung betrifft zu handln, nemlichen all irrung zwitrecht und spenn, darumb sy ersuecht werden, abzustellen, deshalben bevelh ausgeen zu lassen, wa es die notdurft erfordert, dieselben irrung, zwitrecht und spenn selbst zu verhören, guetlich hinzulegen, und zu vertragen, darinnen ernst zu beweisen, auch in allen rechtlichen handlungen, was unsern underthanen berurend, unsers camerprocuratorfiscals und der partheien anrueffen unverzogenlich sonderlich recht ergeen lassen, urtail sprechen, all apelacion oder geding erledigen, daruber unverzogenlich execution, wa anders davon, wie von alter herkhomen ist, nit an unser oberosterreichisch regiment zu Innsprugg, das wir und ihnen vorbehalten rappelirt wirdet, und also in demselben alle justicia und sachen gestracks handlen, und darin niemands dhain ungehorsam gestatten, doch mit der beschaidenheit, die wir in diser unser instruction aigentlichen ausnemen und vorbehalten, wann sy in großen und treffenlichen sachen entschied oder urtail verfassen, die wider uns sein wurden, so sollen sy dieselben entschied und urtail nit eröffnen, sonder zuvor die sachen oder gerichtliche process uns oder unser stathalter und hofrat unser oberösterreichischen lande zu Innsprugg zusenden und darauf antwort erwarten und solher irer regirunghendln nach gelegenheit der gescheft all tag teglich obligen und auswarten, doch offenlich verhöer und rechttag am sonntag und andern großen festtagen zehalten underlassen.

sitzen, sollen sy volkomen macht und gwalt haben in allem dem, was justicia und was unser fürstlich obrigkeit und regierungen betrifft, zue handlen, nemlichen alle irrung, zwitteracht und spen darumben sy ersucht werden, abzustellen, deshalben bevelh ausgeen zu lassen, wo es die notturft erfordert, dieselbigen irrungen, zwitteracht und speen, selbs zu verhorn und guetlich hinzulegen und zu vertragen, darinnen entschied zuthun, auch in allen rechtlichen handlungen, was uns oder unser underthanen berurt, auf anrueffen unverzogenlich und furderlich recht ergeen ze lassen, urtl sprechen, all appellation und geding erledigen, darauf unverzogenlich execution thun und verschaffen und all justicia und sachen gestracks handlen und darinnen niemands kain ungehorsam gestaten, wo aber die execution mit der that oder mit einem gewalt beschehen muesse, soll dieselbig furgenomen werden wie der landsprauch ist, und deshalben in ainer landschaft freiheit und der aufgerichteten landsordnung auch masgeben wirdet.

7. Und was auch also durch dieselben unser räte unsers regiments zu Ensisheim furgenommen und beslossen wirdet, das sol also gevertigt und gehandelt werden und dabei beleiben, auch dawider weiter nichts ausgeen lassen, noch darin ainicherlei verendrung zu machen, dann unser mainung ist entlich, haben uns auch also entslossen, das aus derselben unser verordenten regirung nit widerwentig brief noch handlung ausgeen noch beschehen, sonder es solle bei demselben unserm regiment mit tapferkheit und gerechtikheit und mit ainem beständigem wesen gehandelt und geregirt werden.

8. Ferrer so sollen alle partheien, welhe vor inen nit abgescheiden, in die canzlei umb ir fertigung beschiden, und sonst durch niemands den partheien die ratsleg oder abschid geöffnet werden.

9. Dann berurend kriegshandlungen, ob die je zu zeiten furfielen, darin sollen vorgemelter unser landvogt oder stathalter sambt den vorgeannten unsern räten derselben unser regierung sammentlich miteinander der notdurft nach einsehens haben, doch sover solhs die bit erleiden und nit der eil bedorf, alsdann solhs zuvor an uns oder unser stathalter und hofrät vorberürter unser oberösterreichischen lande gelangen zu lassen, und ir darinnen erwarten, wa aber solhs dermaß bit erleiden khundt noch mocht, alsdann mit sonst der notdurft nach furfaren und handl hierin nichts verabsäumt werde,

weiter sollen sy auch unser stat in denselben unsern landen pan und acht, als oft solhs die notdurft erfordert wie sich zu thun gebuert, bei inen herkhomen und der brauch ist, verlechen.

10. Item als auch bei derselben unser regierung teglichen vil\*) mercklich beswerung, so die underthanen einander zuefügen, furkhomen werden, darauf aus derselben unser regirung bevolhen wirdet, sover dem also ist, das derselb solher handlung und beswerung absteen solle, und aber in solhen sachen oft mer als ain bevelh ausgeet, und ainer dannocht seins unbillichen furnemens nit absteet, sonder fur und fur in seinem unzimblichen furnemen verhart, dardurch wir als herr und landsfürst von unsern underthanen groslichen veracht werden, und uns daraus in unsern bevelhen und geboten große ungehorsam erwachst, auch deshalb die leut in vil unbillich, onnuz und ubrig costung gefürt, darein wir als regirender herr und landsfürst der mercklichen notdurft nach billichen zusehen haben, und damit solh ungehorsam abgestellt, und unser underthanen und die armen leut vor unnuzen kosten und verderben verhüt werden, auch unser bevelh und gebot hinfur bei unsern underthanen ansehen haben, so geben wir in dem dise ordnung, wan unser hofrat bevelh ausgeen lassen, das ainer seines unbillichen furnembens absteen oder andern sachen nachkhomen oder ain bemügen thuen sol, das dan derselb auf solh bevelh zu thuen schuldig wer, und aber unsern ersten bevelh veracht und ungehorsam erscheint, und sein widerparthei also muetwillig umbfuret und aufzeucht, so solle unser regiment dieselb person und sein widerparthei darzue unser camerprocuratorfiscal auch erfordern, die sach aigentlich

9. Und was in unser regierung also furgenomen, und verrer nachdem in unser regierung teglich vil mercklich beswerung, so die underthanen aninander zuefügen, furkomen, drauf aus unser regierung bevolhen wirdet, sover dem also ist, das derselb solher handlung und beswerung absteen solle etc., und aber in ainer sachen oft mer als ain bevelh ausgeet und ainer dannocht seins unpillichen furnemens nit absteet, sonder fur und fur in seinem unpillichen furnemen verhart, dardurch wir als herr und landsfürst von unsern underthanen gröslich veracht werden, und uns daraus in unsern bevelhen und geboten große ungehorsam erwechst, auch deshalb die armen leut in vil unpillich, unnuz und uberig kosten gefürt werden, darein wir als herr und landsfürst der mercklichen notturft nach pillichen zusehen haben, und damit solh ungehorsam abgestellt und unser underthanen und die armen leut vor uncosten und verderben zu verhüten, auch unser bevelh und gebot hinfuran bei unsern underthanen ansehen haben, so sollte unser regierung auf all und jed underthanen guet aufmercken und achtung, auch grundliche erkundigung haben, welhe also, wie obsteet, unser bevelh nit vor augen helt und die widerparthei wider die pillicht umb speen angeen und in vergeben kosten fueren, gegen denselben mit gepurlicher straf verfarnd und niemants hierinn ubersehen.

verhoren und sich darinnen gruntlichen erkunden, und so erfunden, das derselb wider unsern bevelh sein widerparthei unbillichen umgetriben und sich auf unsern bevelh also ungehorsam gehalten hete, so soll derselb umb solh sein ungehorsam durch unsern camerprocuratorfiscal im fuesstapfen auf solh gnugsam erkundigen vor demselben unserm regiment beclagt und darauf on allen verzug von wegen derselben ungehorsam gegen denselben gehandt werden, wie sich geburt und billichen ist,<sup>a)</sup> und nachdem bisher albeggen unserm landvogt <sup>b)</sup> guldin geraicht worden sein auf underhaltung und im gezirckh zeruns, wellen wir, das dieselbe hundert guldin im hinfur von unser camer zu jerlichen Niclasen Bapst unserm canzler oder das khunsticlich bevelhen werden, geraicht werden und ander ausgaben, auch sechs geswornen fuesspoten sy bestellen und aufnehmen, jedem jerlichen sechs guldin zu wartgelt zugeben, mit ir der vom regiment wissen, davon auszugen, und jerlichen unser oberösterreichischen raitkammer zu Innsprugg raittung davon zu thuen, dergleichen auch ferrer die gult und gefell von den ambtern und pfandtschaften, ob wir die von gemeiner unser landschaft bewilligt hilfgelt der vierzig tausent guldin an uns losen wurden, bis auf unsern weitem bescheid auch einzunehmen und jerlichen, wie sich geburt, wie obstet zu verraitten.

<sup>a)</sup> a-a aus NOE I 263 = NOE II 274; b Loch in der Urkunde.

10. Und nachdem sich in solher regierung teglichen zutregt in unsern sachen, daran uns gelegen ist, botschaften, co-

<sup>10</sup> aus NOE II 277; inhaltsgleich in NOE I 264 u. Tir. 308 (Anfang wörtlich).



missari oder gesandten auszuschicken und dergleichen notturft extraordinari ausgaben thun, so sollen unser stathalter und regierung solches, was ausgaben betrifft mit und in beisein der camerrät unsrer wirtembergischen camer handln und beratslagen, die werden alsdann das gelt darauf, was die notturft erfordert, verordnen.

II. Und ob in bemeltem unserm fürstenthumb Wirtemberg ander notturft ausserhalb kriegssachen furfallen werden und darein eilends zusehen und etlich zimlich ausgaben darauf zuthun not sein wolt, das solh sachen und notturften wie hievor auch in ainem artigkel gemelt ist, kains verzugs erleiden oder unsers berichts erwarten, und durch solhs ausgaben die selben sachen abgestellt oder schaden verhuet werden möchte, so sollen vorgemelt unser stathalter und regenten in denselben furfallenden sachen, was die ausgab und unser camer gut betrifft mit unsern camerreten bemelter unser camer beratslagen und mit irm wissen und rat darinnen handln, sover aber solh furfallend sachen merer und grosser notturft und handlungen, die dise unsern gwalt und instruction ubertreffen, furkomen wurden und pit erleiden möchten, die sollen sy uns zuvor clerlichen und grundlichen mitsambt irm rat und guetbeduncken berechten, und was wir inen alsdann auf dieselb ir underricht bevelhen, demselben sollen sy nachkomen.

II. Weiter so<sup>a)</sup> sollen alle ladungen, commission, bevelh, mandat, urtail und all ander notdurftig brief, nichts ausgenommen, die zu solher regirung und zu volziehung der justicia und aller recht-

<sup>a)</sup> a-a aus NOE I 265 = NOE II 278.

12. Weiter sollen all brief, als lehen betreffen, ladungen, comission, bevelh, mandat, urtl, und all ander notturftig brief, nichts ausgenommen, die zu solher regierung und volziehung der justicia

<sup>a)</sup> aus NOE II 278 = Tir 308.

fertigung notdurftig sein<sup>11</sup>), von unsern als gubernator wegen under iren betschaften und insigeln, wie sy des bisher in gebrauch gewest sein, ausgeen, dann allein, das dieselben brief alzeit durch den landvogt oder stathalter und den canzler unterschriben werdn sollen.

12. Es sollen auch unsers regiments rate all brief, so dieselben sachen beratslagt haben, im rat abhören.

13. Wir behalten uns auch hierinnen bevor, das wir zu jeder zeit unser regirung derselben unser fordern lande mit den personen mindern oder mern mugen nach unserm wolgevallen.

14. Ferrer das wir all und jegliche lehen und geistliche gots-

und aller rechtfertigung notturftig sein, ausgeen<sup>12</sup>) under unserm namen, titel, insigl und secret<sup>13</sup>.

13. Verrer all brief sollen unser regierung, so dieselben sachen beratslagt haben, im rat abhören, und so dieselben brief, als sy syen pergamenen oder bapiern, durch unsern stathalter und in seinem abwesen, wem ers befehlen wirt, verzaichnet und nachmaln durch genanten unsern canzler Joseph Münsinger und in seinem abwesen durch ains andern vertrauten secretari seinen verwalter unterschreiben, und die pergamenen mit unserm grossen anhangenden insigel und die papiern mit dem clainen secret verfertigt werden.

14. Unser groß sigel soll in unser regierung verwarung liegen, darzue der stathalter und canzler jeglicher ainen schlüssel haben, aber das klain secret in bemelts canzlers oder des secretari handen, dem er das etwan an seiner stat vertrauen wirdet, sein, und das in verfertigung der brief, wie sich geburt, gebrauchen.

<sup>11</sup> = NOE II 280 = Tir 310.

<sup>12</sup> a-a aus NOE II 278.

gaben und phandtn nach unserm wolgevallen verleihen mugen.

15. Item wir wellen auch dhaines wegs, das dieselben unser landvogt, stathalter und räte ganz dhain schangkung noch anders von dheiner parthei nemen, das gunst und guten willen machen, dardurch dieselben partheien in iren sachen iren wider-tailen zu nachtail mit dhainem recht, sonder aus gonst derselben gab oder schangkung gevertigt oder verhelffen werden möchten, das also hiemit in den aid und phlicht, so sy uns bei unser swern straf genzlichen einbinden.

15. Wir wellen auch, daß unser stathalter und regiment von den partheien, die vor inen zu schaffen oder gehabt haben, kein schanckhung oder ander, das gunst und gueten willen machen, und den gegentail an seiner gerechtigkeit verhindern möcht, nemen, das wir also unserm stathalter und regenten hiemit in den aid und phlicht, so sy uns gethon, empunden haben.

16. Über des wellen wir unsern stathalter und regenten aufgelegt haben, auf die straßräuberei, wo der underthanen ainer an ainem oder mer orten argwonig wurde, ir vleissig nachforschung und grundlich erkundigen zu halten, und wo sy jemens, der dieselben getrieben, deren verwandt oder die iherigen, so die straßräuber aufgehalten, erfragen und betreten mugen, denselben mit vleiß on underschaid der personen, sy sei von adel oder wenigern geschlechts, nachstellen, zu fengknus pringen und gegen demselben, wie sich geburt, mit recht verfaru, wo aber die straßräuber oder ire enthalter entwichen und gueter im land heten, sy an irem guet nach vermogen der recht straffen und hierinnen niemands ubersehen oder verschonen.

17. Es sollen auch unser stathalter und regenten gleicherweise

<sup>15</sup> = NOE II 280.

<sup>16</sup> inhaltsgleich in NOE I 262 und NOE II 276.

vleissigist achtung und nachforschung halten und soviel mughlichen furkomen und verhueten, damit nit fremd unchristlich und poß secten, die unserm alt hergebrachten hailtsamen und cristlichen glauben zu wider und daraus (wie bisher aus den urgichten irer vorsteer vernomen und befunden werden) vil ubels und verrat zu besorgen, in unser fürstenthumb Württemberg einwurzeln und einreißen und dadurch unser underthanen daselbs nit allain zu verlust und nachtail irs leibs und guets, sonder auch der seel vergift werden, und furnemlich sollen unser stathalter und regiment, wo sy deren secten oder ire anhenger erkunden, gegen denselben mit straf verfahren, wie dann die kaiserlich und unser ausgegangen edict und general mandat den weg geben, in sich halten und anzaigt.

18. Weiter wollen wir gnediglichen zugeben, wo unser rat ainer in sein selbs sachen des jars ze thun hette, das im durch unsern stathalter des jars auf einmal oder zu mer zeiten als vil als zwen monat zusammen gerechent one abslag seiner besoldung aussen zu sein erlaubt werden mog. wo sich aber je zutrueg, das ainer in sein sachen des jars uber die zwen monet ainer merern zeit bedurft, so mag im unser stathalter uber solh zwen monat noch von acht bis in vierzehen tag erlaubnus geben und nit lenger.

<sup>17</sup> inhaltsgleich in der niederösterreichischen Instruktion 1524 = Rosenthal 170 Anm. 1.

19. Und nachdem in unsern fürstenthumb Wirtemberg herkomen ist und bei den andern fürsten und regierenden herrn der gebrauch gewesen sein soll, so jemand in potschaften weg geschickt worden, das man demselben für schaden gestanden ist, so bewilligen wir solhes hiemit der gestalt, wo hinfür aus der bemelten unsern regenten ainer oder mer zu der zeit, als sy uns oder unser regierung in potschaft ausgeschickt und an ir verwarlosung gefangen werden oder nider legen, das wir uns dann zu irer erledigung und ergetzung ires schadens gnediglichen halten und erzaigen wellen.

20. Und als uns auch, wie wir erindrung emphanen, an fursehung und underhaltung der sloss in unserm fürstenthumb Wirtemberg trefflich gelegen, so geben wir diese ordnung, wann unsere stathalter und regierung nach gelegenhait der zeit dieselben slosser mit besatzung, prophandt und andern dingen zu versehen, auch auf die unverwidemten gepew und pesserung zu thun, für ain notturft erkennen und befinden, das sy solh mangel jeder zeit mit unser wurtembergischen camerräten handln und das sovil muglichen und ertreglich ist, von der camer zu erstattung berurter mangel volzogen werde, doch was new gepew sein und in disem fall verzug erleiden mag, sollen uns dieselbigen unser stathalter und regenten jeder zeit berichten.

21. Verer so geben wir gedachten unsern stathalter und

regierung der geistlichen lehenschaft halber, die in disem unserm fürstenthumb Württemberg ledig werden und uns zu verleihen zustet, disen bevelh, wann und so oft sich hinfur ain fall und verledigung zutregt, das dann sy unser stathalter und regenten uns denselben jeder zeit mit irm rat und guetbedunckhen berichten und unserern ferern beschaids darauf erwarten, und ausser des kain geistlich beneficium, bropstei, chorherrn phruend, stift, pharren noch caplaneien on unser wissen nit verleihen sollen.

22. So behalten wir uns auch befor, in merbemeltem unserm fürstenthumb Württemberg alle ambter, so von uns als herrn und landsfürsten zu verleihen und zu geben gebürn, von den vorfordern fürsten von Württemberg herkomen und verlihen worden, selbs zu besetzen und zu entsetzen, wie uns das jeder zeit gefellig sein wirdet, und solle derhalben unser stathalter und regierung on unser vorwissen kain amt in unserm fürstenthumb Württemberg verleihen, sonder uns des zuvor auch mit irm rat und guetbeduncken, wie mit der geistlichen lehenschaft vermeld ist, berichten.

23. Zum letsten, dieweil dises unser fürstenthumb Württemberg vil anstosser hat, und im bisher durch mancherlai practigkhen haimlich zugesetzt worden und sonder zweifel, damit nit an ainem ort derhalb von

---

\* Vgl. Art. 14 der Ensisheimer Instruktion.

großen notten ist, das bei gegenwärtigen sorglichen leuffen vleisige und guete kundschaft gehalten werde, nachtail und schaden zu verhueten, so ist unser meinung und bevelh, das unser stathalter und regenten in solhem vleissig und fursichtiglich handln und sonderlich verordnung tun, das alle quotember unsere hauptsloß in diesem land notturftighen visitieret, besichtigt und erlernent werde, wie sich die hauptleut und das dienstvolckh darinnen halte, und in allen dingen versorgt und versehen sein, damit wo an den personen ainiche suspicion, verdecktlichait oder unschicklichait, auch mangel an geschutz, pulfer und profandt befunden wurde, das die personen verkert, ersetzt und der mangel, sovil muglichen ist, estat werde.

16. Und so wir dann vorbemelt unser landvogt und räte unsers regiments vorberürter unser vorlande fur ander personen derselben regirung furgenomen und erkieset haben und in sy unser sonder vertrauen sezen, so wellen wir nit zweifeln, sy werden in derselben regirung in der ordnung und versamblung wie vor klerlichen anzeigt, und sonst allenthalben unsern nuz und fromen furnemen und furdern, unsern nachtail und schaden nach irem vermögen wenden und uns darinnen warnen, auch als unser landvogt, stathalter, räte und diener, wie sy uns dann gelobt und geschworn sein, unangesehen ainicherlai fruntschaft, verwantschaft oder veindesschaft getrew-

24. Und so wir dann also vorgemelten stathalter und regenten fur ander personen zu diser unser regierung in Württemberg furgenomen und erkieset haben, und in sy unser sonder vertrauen setzen, so wellen wir nit zweifeln, auch sy hiemit ermant haben, sy werden in unser regierung in der versamblung, wie vor angezaigt, und sonst allenthalben unsern nuz und frumen nach iren pesten verstand furnemen und furdern, unsern nachtail und schaden nach irm vermögen wenden, und uns darinnen auch als unser stathalter, regenten und diener, wie sy uns dann gelobt und geschworn haben, onangesehen ainicherlai frundschaft oder veindschaft oder ander verwantnuß trewlichen handln und sich dermaßen stat und aufrichtiger, redlicher, erbeer, gleicher und gerechter handlung, dem

lichen handln und sich dermassen stat, mit aufrichtiger, erber, redlicheit, gleicher und gerechter handlung, dem armen als dem reichen, und dem reichen als dem armen, als wolgeborenen, frumen, erlichen leuten der gerechtikeit und eeren nach gezimbt, und inen zu aufenthaltung der gerechtikeit und warheit und zu underdruckhung der ungerechtheit und posheit zu hail iren seelen und iren schuldigen und verpunden phlichten nach zu thuen geburt und erzeigen, und in solhen vorbestimbtten sachen und handlungen haben unser landvogt, stathalter und regimentsräte von uns gnuegsamen gwalt, nach ausweisung der vorgemelten artigkl, wie sie clerlich in sich halten, und nach inhalt unsers gwalts briefs, inen gegeben, volkhomenlich zu handln, darinnen sy als unser getrew rat allen iren möglichen vleiß furkheren sollen, und wir inen getrawen inmassen solhs von hierinnen begriffen, das ist unser ernstlich mainung. geben zu Innsprug am sibenzehenden tag augusti anno etc. im dreiundzwainzigsten.

armen als dem reichen und dem reichen als dem armen, als frumen, erlichen leuten der gerechtikeit und ern nach gezimbt, und inen zu aufenthaltung der gerechtikeit und warheit, zu underdruckhung der ungerechtheit und posheit, zu hail irn seelen, und der schuldigen phlichten nach zuthun geburt, halten und erzaigen und sy thun unser ernstlich mainung. geben in unser stat Stutgarten den zwainzigsten oktober 1531, unsrer reiche des romischen im ersten und der andern im fünften.

<sup>16</sup> = NOE II 280.